

Stellungnahme des Landesverbands Thüringen

zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

„Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie“

Zu Artikel 12 „Thüringer Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich“

§ 1 Satzungsermächtigung

Der Landesverband Thüringen im Deutschen Hochschulverband begrüßt grundsätzlich die durch diese Gesetzesänderung gegebene Möglichkeit, abweichend von bestehenden Satzungen Regelungen zur Abdämpfung der Folgen der Corona-Pandemie zu treffen. Gleichwohl ist in dieser Regelung sicher zu stellen, dass es sich dabei um eine zeitlich begrenzte Regelung handeln muss, die eng mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie stehen muss. Somit sollte die in dieser Regelung genannte Befristung so formuliert sein, dass die Befristung nur so lange gilt, wie die anderen staatlichen Maßnahmen gegen die Auswirkungen der Corona-Pandemie.

§ 4 Amtszeiten

Der Landesverband Thüringen im Deutschen Hochschulverband unterstützt grundsätzlich den Vorschlag, die Amtszeiten der Vertreter in den zentralen Organen um bis zu einem Jahr zu verlängern, wenn sich die Wahl der Vertreter oder der Zusammentritt der zentralen Organe verzögert. Die vorliegende Formulierung lässt jedoch den Schluss zu, dass diese Regelung generell gelten und nicht an Auswirkungen der Corona-Pandemie gebunden sein soll. Dafür besteht keine Notwendigkeit. Somit sollte es sich auch um eine zeitlich begrenzte und an die Auswirkungen der Corona-Pandemie gekoppelte Regelung handeln.

Darüber hinaus spricht sich der Landesverband Thüringen im Deutschen Hochschulverband dafür aus, dass es gewährleistet sein muss, dass insbesondere die studentischen Vertreter auch während der Verlängerung ihrer Tätigkeit in dem betreffenden Gremium weiterhin an der jeweiligen Hochschule eingeschrieben sein müssen.

§ 5 Sitzungen und Beschlüsse von Hochschulorganen und -gremien

Der Gesetzesentwurf beinhaltet keine Regelung, wie beispielsweise bei Abstimmungen in Personalangelegenheiten sichergestellt wird, dass diese geheim durchgeführt werden. Dies ist in vielen Universitäten auf Grund der verwendeten Software nicht möglich. Es sollte ausdrücklich in derartigen Fällen die Möglichkeit vorgesehen werden, unter Einhaltung der hygienischen Regelungen körperliche Sitzungen durchzuführen.

Abs. 1: Der Landesverband Thüringen im Deutschen Hochschulverband begrüßt des Weiteren grundsätzlich die geplante Möglichkeit der elektronischen Einberufung von Sitzungen der Organe und Gremien der Hochschulen. Allerdings sieht der Landesverband Thüringen im Deutschen Hochschulverband in diesem Zusammenhang keine Notwendigkeit, die erforderlichen Ladungsfristen auf 48 Stunden zu verkürzen. Dies umso weniger, als ja die Zeit der postalischen Zustellung der Ladung entfällt. Allerdings sollte auch diese Regelung an die Geltung der Corona-Pandemie-Regelungen zeitlich angekoppelt sein

Abs. 2: Ebenso wird grundsätzlich begrüßt, dass Sitzungen der Organe und Gremien auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden können. Allerdings regen wir an, dass eine Regelung hinsichtlich des Falls getroffen wird, dass ein Mitglied Widerspruch gegen das Verfahren erhebt. Auch diese Regelung sollte zeitlich befristet sein.

Abs. 3: Die Mitwirkung der Mitglieder im schriftlichen oder in der Telefon- beziehungsweise Videokonferenz muss die gleiche Gewähr der Sicherheit bieten, wie dies bei der persönlichen Anwesenheit der Fall ist. Auch diese Regelung sollte zeitlich befristet sein.

§ 6 Online-Prüfungen

Grundsätzlich sieht auch der Landesverband Thüringen im Deutschen Hochschulverband die Notwendigkeit, in den Zeiten der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Beschränkungen online-Prüfungen durchzuführen. Diese Möglichkeit sollte jedoch auf die Zeiten der Corona-Pandemie mit den damit einhergehenden Beschränkungen begrenzt sein. Darüber hinaus muss es die Entscheidung der Fakultäten sein, ob online-Prüfungen abgehalten werden.

Ebenso muss deutlich dargestellt werden, unter welchen Bedingungen die erforderlichen technischen Voraussetzungen gewährleistet sind.